

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1 entfällt
- 10.2 zu Sicherheitsleistung für Mängelansprüche:
Die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche gilt für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche.
- 10.3 Pflichtangaben für Rechnungen: Alle Rechnungen haben folgende Angaben zu enthalten:
- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers
 - Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer
 - Ausstellungsdatum der Rechnung
 - Fortlaufende Rechnungsnummer
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
 - Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
 - Nach Steuersätzen und –befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
 - Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
 - Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung
 - ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers
- Alle Rechnungen sind bei dem Auftraggeber:
- Bentwisch GmbH, Hansestraße 21, 18182 Bentwisch
- 1 -fach und zugleich
bei der IBVM GmbH, Allerstorfer Chaussee 3b, 18337 Marlow
1 -fach einzureichen.
- Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind 2 -fach einzureichen.
- 10.4 Die Baustelleneinrichtung wird entsprechend dem Baufortschritt anteilig vergütet.
- 10.5 Eine Lohngleitklausel wird ausgeschlossen.
- 10.6 Eine Stoffgleitklausel wird ausgeschlossen.
- 10.7 Soweit Nachteile durch Überschreitung der Vertragsfristen entstehen, trägt der Auftragnehmer alle Risiken und Kosten für die von ihm verschuldete Zeit der Fristüberschreitung und hat außerdem für eventuell entstehenden Schaden aufzukommen.
- 10.8 Lager- und Arbeitsplätze sind in eigener Verantwortung zu regeln und mit den Einheitspreisen abgegolten.
- 10.9 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:
Für den Baustellenverkehr wird nur die Baurasse zur Verfügung gestellt. Etwa darüber hinaus erforderliche Wege hat der Auftragnehmer zu beschaffen.
- 10.10 Wasseranschlüsse:
Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind bei Bedarf in eigener Zuständigkeit von den EVU bzw. Versorgungsträgern zu beschaffen. Die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.
- 10.11 Stromanschluss s.o.
- 10.12 Sonstige Anschlüsse s.o.
Kosten des Verbrauchs (zu den Nr. 10.9; 10.10 und 10.11):
Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs werden durch Messungen ermittelt. Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der AN mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.
- 10.13 Bauablauf:
Der Bauablauf ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen. Die vertraglich zu vereinbarende Bauzeit ist in den Besonderen Vertragsbedingungen festgelegt. Bedarfspositionen sind erst nach Abstimmung mit dem Auftraggeber auszuführen.
- 10.14 Bauzeitplan:
Dem Auftraggeber ist nach Auftragsvergabe innerhalb von zwei Wochen ein Bauzeitplan in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Bauzeitplan ist nach Hauptpositionen zu unterteilen und nach Werktagen bzw. Wochen (Datum) aufzugliedern, so dass die geplante Reihenfolge der Arbeiten und die Zeiteinteilung eindeutig ersichtlich ist. Unter der Soll-Zeile ist jeweils eine Leerzeile vorzusehen, in die der tatsächliche Baufortschritt eingetragen werden kann. Nach Prüfung des Bauzeitplanes werden Einzelfristen zwischen den Vertragspartnern durch Anerkennungsvermerk und rechtsverbindliche Unterschrift vereinbart. Der Bauzeitplan ist dann Vertragsbestandteil.

10.15 Bauleitung Auftragnehmer:

Der Auftragnehmer hat seine Leistung unter eigener Verantwortung vertragsgemäß durchzuführen. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner Vertragsleistung zu leiten und für Ordnung auf dem ihm zugeteilten Platz auf der Baustelle zu sorgen.

Erteilt die Behörde einem Auftragnehmer Anordnungen, so sind diese durch den Auftragnehmer der beauftragten Bauleitung bzw. dem Auftraggeber sofort schriftlich zu melden. Nur wenn diese Anordnung zur Vermeidung unmittelbarer Betriebs- und Lebensgefahr getroffen wird, ist ihr unverzüglich Folge zu leisten und gleichzeitig die beauftragte Bauleitung hiervon zu verständigen.

Die tägliche Arbeitszeit auf der Baustelle ist mit der Bauleitung bzw. mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

Nach Vereinbarung findet eine allgemeine Baubesprechung in erforderlichen Abständen nach näherer Angabe der beauftragten Bauleitung auf der Baustelle statt, in welcher alle wichtigen Bau- und Montagefragen besprochen werden. Zu allen vom Auftraggeber oder der beauftragten Bauleitung anberaumten Besprechungen hat der Auftragnehmer verantwortliche Vertreter zu entsenden.

Die Baustelle ist mind. eine Woche vor Arbeitsbeginn von einem maßgebenden Vertreter des Auftragnehmers zu besichtigen, um mit der beauftragten Bauleitung den Lager- und Montageplan zu besprechen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur zuverlässige und geübte Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten zu betrauen. Werden Arbeitskräfte des Auftragnehmers durch die beauftragte Bauleitung als ungeeignet bezeichnet, so sind diese unverzüglich durch geeignete Personen zu ersetzen. Sämtliche Transporte sind der Tragfähigkeit der Zufahrtswege anzupassen. Ein eventuell erforderlicher Materialumschlag wird nicht gesondert vergütet.

10.16 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, einzelne Lose, Gewerke oder Positionen aus dem Auftrag herauszulösen.

10.17 entfällt

10.18 Urkalkulation:

Vor Auftragserteilung hat der Auftragnehmer auf Aufforderung dem Auftraggeber eine vollständige Ausfertigung seiner diesem Bauvorhaben zugrunde liegenden Kalkulation der einzelnen Positionen, aufgeschlüsselt nach allen Kostenstellen wie Gerätekosten, Löhne, Material und sonstige Kosten wie Gemeinkosten usw. in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag zu überbringen und mit einer Erklärung zu versehen, das der Inhalt eine vollständige Abschrift seiner Kalkulation zu seinem Angebot und evtl. Nebenkosten enthält. Beabsichtigt der Unternehmer bedeutende Leistungen oder Leistungen, zu denen er selbst in der Lage ist, an Subunternehmen zu vergeben, so sind auch für diese Leistungen die Preisermittlungen in die Urkalkulation aufzunehmen.

10.19 Ausführungsunterlagen:

Dem Auftragnehmer werden nach Auftragserteilung 2 x komplette Ausführungsunterlagen für die Bauausführung in analoger Form kostenfrei übergeben. Weitere Bauausführungsunterlagen können gegen Erstattung der Vervielfältigungskosten ausgehändigt werden.

Der Auftragnehmer hat sich über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle vor Angebotsabgaben zu unterrichten. Spätere Nachforderungen, die aus Unkenntnis des Zustandes der Baustelle hergeleitet werden, können nicht anerkannt werden.

10.20 Beweissicherung:

Es ist Sache des Auftragnehmers, nachzuweisen, dass eventuelle Schäden der Anlage, Verkehrswegen oder ähnlichen im Baubereich und auf bzw. an den zugewiesenen Zufahrtswegen zur Baustelle nicht durch ihn verursacht wurden.

10.21 Bauleistungsversicherung:

Der Auftragnehmer schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Die Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise einzuarbeiten. Das Bauherrenrisiko ist mitzuversichern.

10.22 Haftung: § 10 VOB/B:

Die Baufirma haftet für die Güte aller Leistungen, Schäden und Verluste, die an Baustoffen, Bauteilen oder am Vertragsgegenstand bis zum Tage der Gesamtabnahme entstehen, gehen zu Lasten der Baufirma mit Ausnahme solcher, die durch elementare Ereignisse oder durch höhere Gewalt entstanden sind. Die Baufirma ist verpflichtet, Beschädigungen aller Art infolge ihrer Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder, wenn dies nicht möglich ist, auf ihre Kosten beseitigen bzw. beseitigte Anlagen wiederherzustellen. Hierunter fallen auch Beschädigungen oder Beseitigungen von Grenzmarkungen, Drainagen usw.. Bei Freilegungen solcher Gegenstände ist sofort die örtliche Bauleitung zu benachrichtigen. Bei eigenmächtiger Entfernung bzw. Versetzung dieser Gegenstände trägt die Baufirma die Kosten für den Wiedereinbau und die Wiedereinmessung.

Haftpflichtversicherung:

Der Auftragnehmer hat eine umfangreiche Haftpflichtversicherung für alle Tätigkeitsmerkmale im Zusammenhang mit der geforderten Bauleistung dieses Vorhabens (insbesondere auch die Haftung aus Schäden an der angrenzenden Bebauung auch die Schäden die durch die erforderliche Grundwasserabsenkung) abzuschließen.

Eingeschlossen ist hierbei auch die AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen (auch Gebäuden) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Auftragnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden.

Besondere Beachtung durch den Bieter sollten die "Hinweise zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Betriebe des Bauhauptgewerbes" finden.

Alle Aufwendungen für die Leistung aus der Haftpflichtversicherung sind in die Einheitspreise einzubauen und sind damit abgegolten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Die Haftpflichtversicherung des Bieters ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Einsicht zu übergeben.

10.23 Sonstiges

Bestandsvermessung:

Bei der Kalkulation der ausgeschriebenen Leistungen sind die anfallenden Kosten für die Zuarbeiten zu den Bestandsunterlagen wie nachfolgend beschrieben, in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

Die Bestandsvermessung für die Leistungen wird durch den Auftraggeber separat an ein Vermessungsbüro vergeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle notwendigen Zuarbeiten zur Planerstellung zu erbringen. Dabei sind die Aufwendungen für folgende Regelungen bzw. Festlegungen einzukalkulieren:

Rohrleitungen sind grundsätzlich in offener Baugrube zu vermessen. Bereits verfüllte Rohrgräben sind zur Vermessung wieder zu öffnen. In Ausnahmefällen, wenn eine Öffnung nicht mehr möglich ist, können auf die Kanäle senkrechte Rohre, mindestens DN 100 im Abstand von max. 15 m aufgesetzt werden. Nach erfolgter Vermessung sind diese Rohre wieder zu ziehen und die Öffnungen zu verfüllen und zu verdichten.

Hausanschlussleitungen sind an den Endkappen lage- und höhenmäßig einzumessen.

Knotenpunkte sind zu fotografieren.

Die Darstellung der Knotenpunkte muss mit den Fachbegriffen und detailliert erfolgen. Einbauskizzen und das eingebaute Material sind durch den Baubetrieb an den Vermesser zu übergeben.

In einem Beiblatt sollte die Herstellerfirma des eingebauten Materials angegeben werden.

Die Vermessungstermine sind rechtzeitig zwischen Baubetrieb und Vermessungsbüro zu vereinbaren.

Notwendige Einbauskizzen mit Anschlussbemaßung sind durch den Auftragnehmer an das Vermessungsbüro zu übergeben.

Durch den Auftragnehmer sind Hausanschlussskizzen (alle Medien) der einzelnen Hausanschlüsse zu erstellen.

Die Erstellung und Prüfung der Schlussrechnung erfolgt auf der Grundlage der durch den Auftragnehmer bestätigten Bestandspläne.

Dokumentation:

Zur Schlussabnahme ist die Dokumentation der Ausführung analog sowie digital (CD) zu übergeben.

Druck- und Dichtheitsprüfungen:

Die Abnahme der Druck- und Dichtheitsprüfungen wird vom späteren Betreiber vorgenommen.

Grundregeln Auftraggeber:

Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Baugrundsätze der Nordwasser GmbH in der aktuellen Fassung zu beachten. Diese werden Vertragsbestandteil.

Lose:

Die Mehraufwendungen für die technologischen Unterbrechungen und Abhängigkeiten der einzelnen Baulose sind in die Einheitspreise einzuarbeiten und damit abgegolten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Verjährungsfrist für Mängelansprüche:

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird auf 5 Jahre festgelegt. Diese Frist gilt auch für etwaige Mängelbeseitigungsleistungen.

-Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen-